Einstellbedingungen für den Parkplatz Nordic Zentrum des Marktes Oberstdorf

1)

Vertragsinhalt und Leistungsumfang

Der Markt Oberstdorf - nachfolgend Vermieter genannt - stellt dem Mieter nach Maßgabe der folgenden Regelungen einen Stellplatz für sein Kfz zur Verfügung.

Die Miete stellt dabei das Entgelt für die zeitweise Überlassung eines nicht fest zugeordneten Stellplatzes dar.

Mit der Annahme des Parktickets und Einfahren in den Parkplatz kommt ein Mietvertrag über die zeitweise Überlassung eines nicht fest zugeordneten Stellplatzes zustande.

Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.

Weder Überwachung, noch Verwahrung, noch die Gewährung von Versicherungsschutz sind Gegenstand des Vertrages. Bewachungs- und Verwahrungspflichten werden nicht übernommen.

(Videokontrolle dient nicht der Überwachung, sondern der Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebes der Parkraumbewirtschaftungsanlage. Der Markt Oberstdorf übernimmt trotz vorhandener Videoanlage keine Obhutspflichten.)

2)

Pflichten des Mieters und Mietpreis

Der Mieter verpflichtet sich, ausschließlich die für Kfz gekennzeichneten Stellplätze zu nutzen. Behinderten- oder Stellplätze für die ausschließliche Nutzung durch Elektrofahrzeuge sind entsprechend für diese Nutzergruppen freizuhalten. Ansprüche jedweder Art werden durch die Bereitstellung dieser Parkplätze nicht begründet.

Das Kfz ist auf dem markierten Stellplatz so abzustellen, dass auf den benachbarten Stellplätzen das Ein- und Aussteigen jederzeit ungehindert möglich ist.

Die Höchsteinstelldauer beträgt 14 Tage, soweit keine Sondervereinbarungen getroffen sind.

Der Mietpreis und die Höchstparkdauer errechnet sich für jeden belegten Stellplatz nach den ausgehängten Preislisten:

Sommer vom 16.04. bis 15.12.

Parkplatz		Tarif TAG			Tarif NACHT			Standzeit in Tagen	Verlustgebühr	Bemerkung
	Parkzeiten	6:00	20:00	Gebühr max.	20:00	6:00	Gebühr max.			
Langlaufstadion Ried - Sportstätten	30 Minuten	kostenlos			kostenlos			14	210,00 €	
	je Stunde	2,00 €		10,00 €	0,50 €		5,00 €			

Winter vom 16.12. bis 15.04.

Parkplatz		VORSCHLAG Neu: Tarif TAG			VORSCHLAG Neu: Tarif NACHT			Standzeit in Tagen	Verlustgebühr	Bemerkung
	Parkzeiten	6:00	20:00	Gebühr max.	20:00	6:00	Gebühr max.			
Langlaufstadion Ried - Sportstätten	30 Minuten	kostenlos			kostenlos			14	280,00 €	
	je Stunde	3,00 €		15,00 €	0,50 €		5,00 €			

Nach dem Bezahlvorgang hat sich der Mieter unverzüglich zu seinem Kfz zu begeben und den Parkplatz unverzüglich über die Ausfahrt zu verlassen. Hält sich der Mieter dabei länger als notwendig auf dem Parkplatz auf, wird das Parkentgelt ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorganges neu berechnet und fällig.

Der Mieter verpflichtet sich insbesondere, sicherzustellen, dass das Abstellen des Kfz nicht gegen die folgenden Nutzungsbedingungen verstößt und/oder Rechte Dritter verletzt.

Darüber hinaus ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich über Probleme im Zusammenhang mit dem Abstellen des Kfz zu informieren und ist verpflichtet, den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten.

Es gelten die Vorschriften der StVO.

Auf dem Parkplatz ist Schritttempo zu fahren. Verkehrszeichen und sonstige Nutzungsbestimmungen sind zu beachten.

3)

Auf dem Parkplatz ist verboten

a) das Befahren mit Fahrzeugen mit Anhänger, Fahrzeuge mit einer Größe von länger als 6 m, breiter als 2,3 m und einer Höhe von 2,0 m, Quads, Fahrräder, Mofas, Motorräder, Inline-Skates, Skateboards u.ä. Geräten,

b) der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Fahrzeug und gültiges Parkticket,

c) das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer,

d) das Betanken des Kfz, die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten an dem Fahrzeug,

e) die Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche, insbesondere durch längeres Laufenlassen und Ausprobieren des Motors, sowie durch Hupen,

f) das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen, sowie entleerten Betriebsstoffbehältern,

g) die Einstellung des Fahrzeuges mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagenbehältern und Vergaser, sowie anderen den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdenden Schäden,

h) die Einstellung nicht ordnungsgemäß zugelassener Fahrzeuge,

i) das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen, wie z.B. im Fahrbahnbereich oder über zwei oder mehr Stellplätze, auf Behindertenparkplätzen oder auf besonders gekennzeichneten Parkplätzen

j) die Verteilung von Werbematerial jeglicher Art.

4)

Rechte des Vermieters

Der Vermieter ist berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Mieters das Kfz aus der Parkeinrichtung abschleppen zu lassen, wenn dieses entgegen den vorgenannten Bestimmungen abgestellt ist.

Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen. Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung des Kfz ein der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt zu.

Zuvor fordert der Vermieter den Mieter oder - wenn dieser ihm nicht bekannt ist - den Halter des Kfz schriftlich unter Androhung der Räumung auf, das Kfz zu entfernen. Diese Aufforderung entfällt, falls der Vermieter den Halter nicht mit zumutbarem Aufwand, z.B. über die Auskunft der Kfz-Zulassungsstelle, ermitteln kann.

Bei Verstößen gegen die Einstellbedingungen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 30,00 € je Tag fällig. Bei Überschreitung der Höchstparkdauer von 14 Tagen gilt für jeden begonnenen weiteren Tag eine Vertragsstrafe von 30,00 €.

Das Personal des Vermieters oder dessen Erfüllungsgehilfen üben gegenüber den Mietern das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten. Das Personal ist berechtigt, Mieter und sonstige Personen, die die Ordnung und Sicherheit gefährden, andere Mieter belästigen oder gegen die Einstellbedingungen verstoßen, von der weiteren Nutzung der Parkeinrichtung auszuschließen und ein Hausverbot zu erteilen. Bei Nichtbefolgung der Aufforderung, die Parkeinrichtung zu verlassen, macht sich der Mieter des

Hausfriedensbruchs strafbar. In diesem Fall behält sich der Vermieter weitere rechtliche Schritte, sowie die Stellung einer Strafanzeige in Verbindung mit der Erteilung eines Hausverbots vor.

5)

Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters, seiner gesetzlichen Vertreter/seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Für sonstige Schäden haftet der Vermieter nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Mieter ist verpflichtet, einen etwaigen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen der Parkeinrichtung anzuzeigen. Macht der Mieter Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass der Vermieter seine Vertragspflicht schuldhaft verletzt hat.

Der Vermieter haftet insbesondere nicht für durch Dritte verursachte Schäden, Vernichtungen oder Diebstahl etc. des auf dem Parkplatz befindlichen Kfz, sowie für Schäden aufgrund von Naturereignissen, z.B. Erdbeben, Hochwasser, Überflutung oder sonstiger höherer Gewalt.

6)

Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten oder seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen (z.B. Familienangehörige) dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügte Schäden. Der Mieter ist verpflichtet, Schäden dem Vermieter unverzüglich zu melden.

7)

Allgemeine Bestimmungen

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Oberstdorf. Sollte ein Teil der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, so bleibt der übrige Teil des Vertrages gültig bzw. ist die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg gleichwertige zu ersetzen.

8)

Allgemeiner Hinweis zum Datenschutz nach der DSGVO

Die Daten werden bei dem Markt Oberstdorf für vielfältige Aufgaben verarbeitet und bereitgehalten. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist entweder eine spezielle Vorschrift in einem Fachgesetz oder der ab dem 25.05.2018 geltende Art. 4 Abs. 1 des BayDSG, der besagt, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle unbeschadet sonstiger Bestimmungen zulässig ist, wenn sie zur Erfüllung einer ihr obliegenden Aufgabe erforderlich ist. Schließlich gibt es auch Fälle, in denen wir Ihre Daten aufgrund Ihrer Einwilligung verarbeiten. Weitergehende und detaillierte Informationen können Sie bei den jeweiligen Fachdienststellen erhalten, die Ihre Daten verarbeiten. Wir möchten Sie mit diesem allgemeinen Hinweis darauf aufmerksam machen, dass Sie grundsätzlich folgende Rechte haben:

- über die Zwecke der Datenverarbeitung, sowie über die Rechtsgrundlage informiert zu werden,
- bei Weitergabe Ihrer Daten die Empfänger oder die Kategorien von Empfängern genannt zu bekommen,
- bei Übermittlung Ihrer Daten in Drittstaaten darüber informiert zu werden.)

9)

Sonstiges

Für Auskünfte, Anregungen, Wünsche oder Beschwerden wenden Sie sich bitte an den Markt Oberstdorf, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf.

Oberstdorf,
Markt Oberstdorf

Klaus King
Erster Bürgermeister